

Vitako e. V. | Charlottenstr. 65 | 10117 Berlin  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IB6  
Scharnhorststr. 34 – 37  
10115 Berlin

Charlottenstr. 65  
10117 Berlin  
T. +49 30 2063 156-0  
F. +49 30 2063 156-22  
www.vitako.de  
info@vitako.de

Per E-Mail: Buero-IB6@bmwi.bund.de

26.05.2021

**Entwurf einer Ministerverordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen**

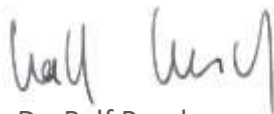
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO), bedanken uns, zum „Entwurf einer Ministerverordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ Stellung beziehen zu dürfen und übermitteln Ihnen unsere Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zum weiteren Austausch zu den einzelnen Aspekten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vitako e. V.



Dr. Ralf Resch  
Geschäftsführer

**Anlage**

VITAKO-Stellungnahme zum Entwurf einer Ministerverordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

## **VITAKO-Stellungnahme zum Entwurf einer Ministerverordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen**

Berlin, 26. Mai 2021. Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO) begrüßt den **Entwurf einer Ministerverordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen** und das damit verbundene Ziel des Schutzes vor überhöhten Preisen bei öffentlichen Aufträgen. Eine Überprüfung der 1953 erlassenen Verordnung halten wir für sinnvoll, um diese an aktuelles Recht anzupassen.

Wir freuen uns, dazu Anmerkungen machen zu dürfen und erlauben uns, im Folgenden einige Hinweise zu geben:

### **Referentenentwurf Seite 1 (B. Lösung)**

Die Fortführung der Preisverordnung nebst Anlage mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) halten wir für wichtig und sachlich geboten. Die VITAKO-Mitglieder bieten häufig Spezialprodukte an, für die ein Marktwert schwierig zu bestimmen ist.

Hintergrund: Die genannten Spezialprodukte müssen einerseits rechtssicher gestaltet und bei jedem Update von Vorschriften angepasst werden. Andererseits haben sie einen eng begrenzten persönlichen, zeitlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und unterliegen teilweise sogar je nach Kommune aufgrund der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung unterschiedlichen Vorgaben. Eine nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten entwickelte Software wäre nicht passgenau zur amtlichen Nutzung erstellbar. Die Preisfindung muss sich folglich in vielen Fällen zwingend an Selbstkosten orientieren.

Illustrative Beispiele: Geodienste-Software zur Bereitstellung kundenspezifischer Bebauungspläne im Internet, Friedhofsverwaltung nach Maßgabe örtlicher Satzungen, Software zur DSGVO-konformen Verwaltung der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, Software zur Verwaltung von Anträgen und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Anwohnerparkplätzen, Personal-, Raum- und Unterrichtsverwaltung kommunaler Musikschulen, Grundwasserdatenbank zur Unterstützung der Deponien-Planung, Wahlmanager zur Ausrichtung von Bürgermeister-Stichwahlen.

### **Referentenentwurf Seite 4, Artikel 1 Ziffer 8 (Nummer 25 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage)**

Ergänzend zu diesem Abschnitt sollte auch eine Erweiterung des Absatzes 2 der Nummer 25 der Anlage erfolgen. In Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe a) sollte in den LSP der Posten „Pensionsrückstellungen“ explizit erwähnt werden. Er ist kalkulatorisch relevant und gehört inhaltlich zu den Sozialkosten.

Hintergrund: Im Hinblick auf das Handelsgesetzbuch (HGB) ist es wünschenswert, Pensionsrückstellungen, die nach HGB kalkulatorisch zu berücksichtigen sind, auch bei der Kalkulation von Selbstkostenpreisen nach der Anlage zur PreisVO einzubeziehen. Eine Darstellung der Argumente pro und contra in diesem Zusammenhang bietet folgende Studie im Auftrag des BMWi aus dem Jahr 2015, welche die klare Aussage trifft: „Wenn handelsrechtlich anerkannter Aufwand nicht bei Selbstkostenpreisen berücksichtigt wird, führt dies letztlich beim öffentlichen Auftragnehmer

zu einem Verlust aus dem Auftrag.“ (vgl. S. 53; [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/die-bedeutung-der-verordnung-pr-nr-30-53-ueber-die-preise-bei-oeffentlichen-auftraegen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/die-bedeutung-der-verordnung-pr-nr-30-53-ueber-die-preise-bei-oeffentlichen-auftraegen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Gerne bieten wir als VITAKO an, die Sicht der kommunalen IT-Dienstleister zu den oben beschriebenen Aspekten noch genauer zu erläutern. Wir würden uns deshalb über einen weiteren Austausch sehr freuen.

Ansprechpartner:

Dr. Ralf Resch, Geschäftsführer

VITAKO – Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V.

Tel. +49 30 2063 156 11